



Orientierungshilfe

Studium mit einer Behinderung an der Berner Fachhochschule

(Stand: Juni 2026)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	2
2. Unterstützung und Beratungsangebote	2
3. Nachteilsausgleich: Begriff, Verhältnismässigkeit und Abgrenzung zur Studierfähigkeit	2
3.1. Begriff	2
3.2. Verhältnismässigkeit	3
3.3. Abgrenzung zur Studierfähigkeit	3
3.4. Sprachen	4
4. Ausgestaltung von nachteilsausgleichenden Massnahmen an der BFH	4
4.1. Zulassung	4
4.2. Unterricht	4
4.3. Prüfungen und andere Kompetenznachweise	5
4.4. Hindernisfreier baulicher Zugang	6
5. Beantragung eines Nachteilsausgleiches	6
5.1. Einreichung eines Antrags	6
5.2. Verfügung des Nachteilsausgleichs	7
5.3. Beschwerde gegen die Verfügung des Nachteilsausgleichs	7
6. Weiterführende Informationen	8
6.1. Rechtliche Grundlagen	8
6.2. Positionspapiere und Merkblätter	8
6.3. Informationen der BFH	8
7. ANHANG: Checkliste für Studierende zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs	9

1. Ausgangslage

Unter dem Anliegen der Chancengerechtigkeit (Art. 30 Abs.1 Bst. a Ziff. 5 HFKG) realisieren und koordinieren die Schweizer Hochschulen und somit auch die Berner Fachhochschule Massnahmen, um die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen in der Aus- und Weiterbildung zu kompensieren¹.

Ausgangspunkt und rechtliche Grundlage bildet das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung (BV)). Diese Bestimmung verbietet eine diskriminierende Behandlung namentlich wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Verboten sind nicht nur direkte, sondern auch indirekte oder mittelbare Diskriminierungen. Eine mittelbare Diskriminierung von Menschen mit einer Behinderung liegt vor, wenn eine Regelung keine offensichtliche Benachteiligung von Menschen mit einer Behinderung enthält, in ihren tatsächlichen Auswirkungen Menschen mit Behinderungen aber ohne sachliche Begründung besonders stark benachteiligt².

Bezüglich des Umgangs mit Studierenden bzw. Bewerbenden mit einer Behinderung an der Fachhochschule orientiert sich die BFH im Weiteren am Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BehiG)³ sowie an der UNO-Behindertenrechtskonvention (insbesondere Art. 24 UNO-BRK).

Die BFH stellt durch angemessene Vorkehrungen sicher, dass die Chancengerechtigkeit für Menschen mit Behinderungen bei der Zulassung, während des Unterrichts sowie bei den Kompetenznachweisen der Aus- und Weiterbildung gewährleistet ist. Behinderungsbedingte Benachteiligungen sollen durch verhältnismässige Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen (Nachteilsausgleich) sowie mit einem möglichst barrierefreien Zugang zu Gebäuden und Studieninformationen ausgeglichen werden.

In der Umsetzung orientiert sich die BFH insbesondere am Papier «Nachteilsausgleich: Herausforderungen und Best Practices an den Schweizer Hochschulen» von swissuniversities sowie dem »Leitfaden für Hochschulen zum Nachteilsausgleich im Studium» von swissuniability.

2. Unterstützung und Beratungsangebote

- Ansprechpersonen BFH – diese stehen für allgemeine Auskünfte zum Nachteilsausgleich und zur Barrierefreiheit des Studiums zur Verfügung.
Sie können bei der Klärung von Bedarfslage und individuellen Ressourcen unterstützen und zu Studien- und Berufsanforderungen informieren.
- Kontaktpersonen BFH für hindernisfreien Zugang
- Beratungsstelle Berner Hochschulen - diese kann bei der Klärung der Bedarfslage und der persönlichen Ressourcen einbezogen werden.
- Plattform swissuniability
- myAbilityTalent Programm
- CléA: Assistenzplattform für Menschen mit Behinderung

3. Nachteilsausgleich: Begriff, Verhältnismässigkeit und Abgrenzung zur Studierfähigkeit

3.1. Begriff

Menschen mit Behinderungen haben besondere Lernvoraussetzungen. Werden ihre Studienleistungen beurteilt, ohne deren Nachteile zu beachten bzw. auszugleichen, ist dies diskriminierend. Menschen mit Behinderung haben daher Anspruch auf einen Nachteilsausgleich.

¹ S. dazu auch Art. 30 Statut der Berner Fachhochschule.

² Vgl. BGE 129 I 217, E.2.1; s. dazu auch die ausdrückliche Regelung in Art. 2 Abs. 2 Behindertengleichstellungsgesetz.

³ Aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kanton gilt das BehiG nur für Bildungsangebote in der Zuständigkeit des Bundes. Es ist mit Ausnahme der Grundschule auf kantonale Bildungsangebote nicht direkt anwendbar, die BFH orientiert sich aber in der Praxis daran und zieht einzelne Bestimmungen zur Auslegung verbindlicher Rechtsbestimmungen und im Rahmen der Interessensabwägung herbei.

Nachteilsausgleiche sind individuell festgelegte Massnahmen, die einen behinderungsbedingten Nachteil von Studierenden ausgleichen. Sie haben zum Ziel, die (formalen) Rahmenbedingungen bei der Vermittlung von Kompetenzen und Lerninhalten sowie bei Kompetenznachweisen so zu verändern, dass die Chancengerechtigkeit gewährleistet ist (vgl. Art. 2 Abs. 5 BehiG).

Die fachlichen Anforderungen bzw. die zu erwerbenden Kompetenzen und Lernziele werden dabei nicht angepasst. Die nachteilsausgleichsberechtigten Studierenden müssen gleichwertige Leistungen erbringen wie ihre Mitstudierenden. Erfolgte Nachteilsausgleiche werden daher nicht im Diplom bzw. Diploma Supplement oder in einer anderen Qualifikationsbescheinigung ausgewiesen.

Einen Nachteilsausgleich kann beantragen, wer eine Behinderung nachweisen kann. Als Behinderung im rechtlichen Sinn gilt eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung, die es den betroffenen Menschen unter anderem erschwert oder verunmöglicht sich aus- und weiterzubilden (vgl. Art. 2 Abs. 1 BehiG).

3.2. Verhältnismässigkeit

Massnahmen zum Nachteilsausgleich müssen stets verhältnismässig sein⁴. Ob dies gegeben ist, ist je anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls in einer Interessenabwägung zu prüfen.

Der Nutzen der gewählten Nachteilsausgleichsmassnahmen muss zudem in einem sinnvollen Verhältnis zum wirtschaftlichen und organisatorischen Aufwand der Hochschule stehen und darf nicht zu einer Benachteiligung der Mitstudierenden führen (vgl. Art. 11 Abs. 1 BehiG).

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleiches. Grundsätzlich ist die leicht möglichst geeignete Massnahme zum Ausgleich des Nachteils zu wählen.

3.3. Abgrenzung zur Studierfähigkeit

Die fachlichen Anforderungen werden wegen einer Behinderung nicht reduziert. Den Studierenden kann zwar durch individuell festgelegte Massnahmen ermöglicht werden, einen gleichwertigen Fähigkeitsnachweis in einer ihrer Behinderung angepassten Form zu erbringen, der Leistungsnachweis beim Abschluss des Studiums muss jedoch gleichwertig bleiben.

Die Grenze für Anpassungen von Studien- oder Prüfungsbedingungen liegt dort, wo nicht mehr geprüft werden kann, ob die Personen die Prüfungs- bzw. Studienanforderungen erfüllen. Dies gilt insbesondere auch für die praktischen Teile einer Aus- oder Weiterbildung.

Kann eine Person die Lernziele einer Aus- oder Weiterbildung auch mit der Gewährung eines angemessenen Nachteilsausgleichs nicht erreichen, ist ihre Studier- bzw. Prüfungsfähigkeit nicht genügend gegeben. Die sorgfältige Information und Beratung von Studieninteressierten im Rahmen des Anmelde- und Zulassungsprozesses ist daher gerade bei Personen mit Behinderungen besonders wichtig.

Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, sämtliche faktischen Ungleichheiten auszugleichen. Verschiedene Berufe und auch Ausbildungen und Weiterbildungen erfordern besondere Eigenschaften und Fähigkeiten, die nicht allen Menschen gleichermassen zukommen. Der blosse Umstand, dass einzelne Personen ohne eigenes Verschulden diese Fähigkeiten nicht besitzen, kann nicht dazu führen, dass die Anforderungen reduziert werden müssen⁵. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kennt das Diskriminierungsverbot ein Herabwürdigungs- und Ausgrenzungsverbot, nicht aber ein faktisches Gleichstellungsgebot⁶.

⁴ So z.B. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5474/2013 vom 27. Mai 2014, E. 4.1.3 mit Hinweisen.

⁵ BGer, Urteil 2P.140/2002 vom 18. Oktober 2002, Erw. 7.5.

⁶ BGE 134 I 105, E.5.

3.4. Sprachen

Für sprachliche Nachteile von fremdsprachigen Studierenden kann kein Nachteilsausgleich gewährt werden, da eine Fremdsprache zwar eine Erschwernis, jedoch nicht eine Behinderung darstellt. Sprachlich bedingte Nachteilsausgleiche sind z.B. für Menschen mit einer Behinderung in Form einer Lese-/Rechtschreibschwäche (Dyslexie oder Legasthenie) möglich.

4. Ausgestaltung von nachteilsausgleichenden Massnahmen an der BFH

Aufgrund der unterschiedlichen Arten und Ausprägungen von Behinderungen werden Nachteilsausgleichsmassnahmen jeweils im Einzelfall geprüft und individuell nach den Bedürfnissen der antragsstellenden Person festgelegt. Eine pauschale Festlegung von Form und Umfang der möglichen Nachteilsausgleiche ohne Einzelfallprüfung ist nicht zulässig. Ein Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs besteht nicht.

Im Folgenden werden für ausgewählte Bereiche die zu beachtenden Grundsätze sowie mögliche Ausgleichsmassnahmen kurz dargestellt. Die Listen möglicher Ausgleichsmassnahmen sind dabei ausdrücklich nicht abschliessend.

4.1. Zulassung

Allfällige Nachteilsausgleiche werden Studienbewerbenden mit Behinderungen bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens (insbesondere bei Eignungsabklärungen in der Ausbildung) gewährt⁷.

Bei den Eingangskompetenzen, welche für den Zugang zu Bildungsangeboten regelmässig vorausgesetzt werden, müssen gemäss Rechtsprechung keine Erleichterungen im Sinne von tieferen Eintrittshürden vorgenommen werden. Die Bildungsinstitutionen sind jedoch verpflichtet, die Eingangskompetenzen dahingehend zu überprüfen, ob behinderungsgerechte Alternativen möglich sind.

4.2. Unterricht

Auch während der Aus- und Weiterbildung wird geprüft, wie behinderungsbedingte Nachteile durch angemessenen Massnahmen ausgeglichen werden können, ohne die fachlichen Anforderungen zu senken.

Mögliche Ausgleichsmassnahmen können etwa sein:

- Zulassung behinderungsbedingter Hilfsmittel (z.B. Rechtschreibprogramm, Vorleseprogramm) für Bewerbende und Studierende
- Verpflichtung der Dozierenden zum Einsatz von behinderungsbedingten Hilfsmitteln (z.B. Tragen eines spezifischen Mikrofons für Studierende mit Höreinschränkungen)
- Zulassung einer Assistenzperson (von IV oder privat bezahlt) oder eines Blindenhundes
- Vorgängige Abgabe der Unterrichtsmaterialien
- Klare Strukturierung der Lerninhalte und Kommunikation der zeitlichen Unterrichtsaufteilung (z.B. Aufstellung TimeTimer, Angabe von vorgesehenen Bearbeitungssequenzen und -schritten)
- Sachliche und klare Formulierung der Aufträge und Aufgaben (Ironie, Metaphern, Andeutungen und Verschachtelungen vermeiden)
- Aufbereitung von relevanten optischen Elementen wie Grafiken für Blinde oder stark sehbehinderte Personen, erläutern von im Unterricht gezeigten optischen Elementen
- Zugang zu einem Rückzugsort/ Erholungsraum
- Gewährung eines reduzierten Studienpensums und von Studienzeitverlängerungen

⁷ Im Grundsatz unbestritten, so jüngst auch im Bundesgerichtsurteils 2C_299/2023 vom 7. Mai 2024 betreffend die Verweigerung eines Zeitzuschlages im Rahmen des Aufnahmetests zum Veterinärmedizinstudium für eine Studentin mit Dyslexie.

Studierende sind während ihres Studiums an der BFH zudem ausdrücklich gegen diskriminierendes Verhalten aufgrund von körperlichen, geistigen oder psychischen Eigenschaften geschützt (Art. 5 Buchstabe h Reglement zum Schutz der persönlichen Integrität (SPIR)).

4.3. Prüfungen und andere Kompetenznachweise

Studierende und Studienbewerbende mit Behinderung sollen durch geeignete Anpassungen die gleichen Chancen haben, die Kompetenznachweise zu bestehen, wie wenn die Behinderung nicht vorhanden wäre. Dabei ist ein individualisiertes Vorgehen erforderlich.

Gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juli 2008 (B-7914/2007) verlangt der für Menschen mit einer Behinderung vorgesehene Rechtsanspruch auf Ausgleich des Nachteils von den Bildungsinstitutionen individuelle Abweichungen vom "normalen" Prüfungsablauf. Angesichts der Rechtsprechung ist es daher nicht zulässig, Anfragen behinderter Studierender für individuelle Lösungen mit dem pauschalen Verweis auf Prüfungs- und Studienreglemente ohne näheres Eingehen auf das Anliegen und ohne Begründung abzulehnen.

Die Individualisierung findet ihre Grenze im Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie in den fachlichen Anforderungen, die als solche nicht betroffen sein dürfen.

Mögliche Ausgleichsmassnahmen bei Prüfungen und anderen Kompetenznachweisen können etwa sein:

- Zeitzuschlag bei der Vorbereitung und der Bearbeitung von Kompetenznachweisen bzw. Verlängerung der Abgabefristen
- Individuelle Erholungspausen während Prüfungen (mit oder ohne Zeitzuschlag)
- Prüfungen in ruhigerem oder separatem Raum oder einer kleineren Gruppe
- Vorbesprechung der Einschreibungen und der Prüfungsplanung bzw. des Prüfungsablaufs
- Schriftliche Prüfungen am Computer oder elektronische Prüfungen ausgedruckt auf Papier schreiben, mündliche Prüfungsfragen zusätzlich schriftlich erhalten
- Zulassen von Verständnisfragen bei offenen Prüfungsfragen
- Bei einzelnen Prüfungsfragen zusätzlicher Hinweis zur ungefähr geplanten Bearbeitungszeit und z.B. Visualisierung via TimeTimer
- Änderung der Prüfungsform (z.B. mündliche anstatt schriftlicher Prüfung), wobei diese Option aus Gleichbehandlungsgründen und Ressourcenaspekten nur zurückhaltend anzuwenden ist
- Einzel- statt Gruppenarbeiten (nur wenn Zusammenarbeit nicht Teil der zu erwerbenden Kompetenzen ist)
- Zulassung von Hilfsmitteln oder Strategien zur besseren Konzentration (z.B. Gehörschutz, Wackelkissen, lautlose Fidget Toys, Energiesnacks)

Auf allfällige Mängel beim Ablauf einer Prüfung oder eines Kompetenznachweises müssen Studierende mit Nachteilsausgleich jeweils unverzüglich hinweisen. Eine Geltendmachung erst nach Bekanntgabe des negativen Resultats kann grundsätzlich nicht mehr beachtet werden⁸.

Auch Studierende mit Nachteilsausgleich entscheiden in Eigenverantwortung vor Beginn eines Kompetenznachweises oder einer Prüfung, ob sie prüfungsfähig sind. Ist die Prüfungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht gegeben, ist ein Verschiebungsgesuch einzureichen (Art. 25 Abs. 3 RRS). Ein Abbruch eines Kompetenznachweises oder einer Prüfung ist nur bei einer akuten, nicht vorhersehbaren Verschlechterung des Gesundheitszustandes möglich und muss unverzüglich mit einem Arztzeugnis belegt werden.

⁸ Vgl. hierzu etwa BVGer, B-3253/2024, Urteil vom 12. Mai 2025; BVGer, B-7024/2024, Urteil vom 10. Juli 2025.

4.4. Hindernisfreier baulicher Zugang

Gebäude, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, müssen bei Neu- und Umbauten hindernisfrei gestaltet werden. Eine Beseitigung baulicher Hindernisse kann ansonsten eingefordert werden (Art. 2 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 lit. a, Art 7 Abs. 1 und 9 BehiG).

Bei bestehenden Gebäuden kann eine solche hingegen nur im Rahmen der Verhältnismässigkeit verlangt werden. Dabei ist zwischen dem Nutzen, der die Beseitigung des Hindernisses für Menschen mit Behinderung mit sich bringt und dem wirtschaftlichen Aufwand, der dafür benötigt wird, abzuwägen (Art. 11 BehiG). In Art. 6 BehiV wird das Verhältnismässigkeitsprinzip weiter konkretisiert.

Mögliche Massnahmen können sein:

- Einmalige Führung durch die Räumlichkeiten für neue Studierende
- Anpassung der Raumordnung von Unterrichts- und Prüfungssälen
- Organisatorische Unterstützung bei der Beschaffung allfällig notwendiger Schlüssel für Treppen- und andere Lifte im Gebäude

Für die Umsetzung dieser Massnahmen nehmen Studierende mit eingeschränkter Mobilität frühzeitig Kontakt mit der zuständigen Kontaktpersonen auf.

5. Beantragung eines Nachteilsausgleiches

5.1. Einreichung eines Antrags

Bei Fragen zum Vorgehen wenden sich die Studienbewerbenden und Studierenden an die Ansprechperson des jeweiligen Departements.

- Studierende oder Studienbewerbende füllen möglichst frühzeitig den Antrag zum Nachteilsausgleich (Formular) aus. Es wird empfohlen, den Antrag bereits mit der Anmeldung zum Studium bzw. für das Zulassungsverfahren (insb. Eignungsprüfung), spätestens aber vor Studienbeginn einzureichen.

Es ist auch möglich, erst später im Verlaufe des Studiums einen Antrag einzureichen. Hierbei ist zu beachten, dass die Prüfung der Anträge um Nachteilsausgleich in der Regel zwei bis drei Wochen beansprucht.

Ein nachträglicher Antrag bzw. die Gewährung eines rückwirkenden Nachteilsausgleichs zu einem bereits stattgefundenen Kompetenznachweis bzw. einer bereits vergangenen Moduldurchführung ist nicht möglich⁹.

- Der Antrag kann für die gesamte Studiendauer oder für einzelne Elemente (etwa ein oder mehrere Module, ein oder mehrere Kompetenznachweise) gestellt werden.
- Die gewünschten Nachteilsausgleichsmassnahmen sollten im Antragsformular möglichst detailliert beschrieben werden.
- Dem Antrag ist ein Arztzeugnis beizulegen, welches nicht älter als 2 Jahre ist. Es soll Folgendes enthalten:
 - Diagnose und Aussagen zum voraussichtlichen Verlauf
 - Einschätzung der studienrelevanten Einschränkungen
 - Empfehlungen zur möglichen Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs

Bei voraussichtlich andauernden Beeinträchtigungen kann eine Diagnose, die vor mehr als 2 Jahren von einer Fachperson abgeklärt und gestellt wurde, von einem Arzt oder einer Ärztin oder einer qualifizierten Fachperson erneut bestätigt werden. Die aktuelle Bestätigung soll ebenfalls entsprechende Empfehlungen zu den Auswirkungen auf das Studium und dem zu gewährenden Nachteilsausgleich enthalten.

⁹ Vgl. Urteile des BVGer B-7024/2024 vom 10. Juli 2025, E. 5.3.; des BVGer B-616/2023 vom 30. April 2024 E. 3.7; des BVGer 2D_7/2011 E. 4.6; 2D_22/2012 vom 17. Oktober 2012 E. 6.3.2.

- Der Antrag wird in der Ausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an den oder die Studiengangsleiter*in, in der Weiterbildung an den oder die Leiter*in Weiterbildung eingereicht.

5.2. Verfügung des Nachteilsausgleichs

- Nachteilsausgleichsmassnahmen werden in einer Verfügung (Entscheiddokument) schriftlich festgelegt. Während der Beschwerdefrist (30 Tage) werden die in der Verfügung genannten Massnahmen vorsorglich gewährt. Anpassungen von Nachteilsausgleichsmassnahmen zu Lasten von Studierenden werden erst gültig, sobald die Beschwerdefrist ungenutzt abgelaufen ist. In der Ausbildung verfügt der oder die Leiter*in Lehre Nachteilsausgleichsmassnahmen, in der Weiterbildung der oder die Departementsleiter*in.
- Die Student*innen oder Bewerber*innen überprüfen direkt nach Erhalt die Verfügung zum Nachteilsausgleich (Entscheiddokument). Bei Fehlern/Unvollständigkeit nehmen sie mit der verfügbaren Person Kontakt auf.
- Der erfolgte Nachteilsausgleich kann zu einem späteren Zeitpunkt erneut überprüft werden, wenn sich herausstellt, dass die gewährten Anpassungen nicht ausreichend oder nicht mehr notwendig sind.
- Wird ein Nachteilsausgleich gewährt, liegt es in der Verantwortung der Studierenden, die für die Umsetzung zuständigen Personen wie Modulverantwortliche, Dozierende, Prüfende jeweils im Vorfeld von konkreten Moduldurchführungen (in der Weiterbildung z.T. auch CAS) bzw. zum Zulassungsverfahren (insb. Eignungsprüfungen) unter Vorweisen der Verfügung rechtzeitig über den Nachteilsausgleich zu informieren.
Für die konkrete Umsetzung des Nachteilsausgleichs in den Modulen sind die Modulverantwortlichen zuständig (bei Bedarf in Rücksprache mit der Studiengangsleitung und allenfalls mit dem*der Leiter*in Lehre oder Leiter*in Weiterbildung).
- Tipp: Am besten wird durch Studierende/Bewerbende eine Kopie der Verfügung zum Nachteilsausgleich leicht zugänglich abgespeichert, damit diese bei Unklarheiten vorgezeigt werden kann.

5.3. Beschwerde gegen die Verfügung des Nachteilsausgleichs

- Entspricht der Entscheid über den Nachteilsausgleich nicht den Erwartungen, kann innert 30 Tagen seit rechtsgültiger Zustellung des Entscheids eine Beschwerde eingereicht werden. Studierende reichen Beschwerden bei der Rekurskommission der BFH ein, Bewerbende richten Beschwerden gegen die verfügbaren Nachteilsausgleichsmassnahmen im Rahmen des Zulassungsverfahrens an die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD).
- Unentgeltlichkeit des Beschwerdeverfahrens: In Anwendung vom Art. 10 Abs. 1 i.V. m. Art. 7 und 8 BehiG sind in Verfahren von Menschen mit Behinderung grundsätzlich keine Verfahrenskosten zu erheben. Das BehiG ist an der BFH als kantonale Hochschule jedoch nicht direkt anwendbar. Die Rechtsprechung ist in Bezug auf die Erhebung von Verfahrenskosten im Bildungsbereich nicht einheitlich.

6. Weiterführende Informationen

6.1. Rechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung (BV), insbesondere Artikel 8 zur Rechtsgleichheit
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV)
- UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)
- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) vom 30. September 2010, SR 414.20, insbesondere Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 zur Förderung der Chancengleichheit als Voraussetzung zur institutionellen Akkreditierung
- Statut der Berner Fachhochschule (Fachhochschulstatut; FaSt), Artikel 30 zur Chancengleichheit
- Reglement zum Schutz der persönlichen Integrität, insbesondere Art. 5 Buchstabe h zur Diskriminierung aufgrund von körperlichen, geistigen oder psychischen Eigenschaften.
- Rahmenreglement über das Studium an der BFH (RRS), Artikel 23 zum Nachteilsausgleich

6.2. Positionspapiere und Merkblätter

- Nachteilsausgleich: Herausforderungen und Best Practice an den Schweizer Hochschulen, swissuniversities 2024
- Nachteilsausgleich im Studium Leitfaden für Hochschulen, Swissuniability, Netzwerk Studium und Behinderung Schweiz, 2019
- Merkblatt Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen, SBFI, 2023

6.3. Informationen der BFH

- Website der BFH zu Behinderung und Barrierefreiheit (hier sind u.a. konkrete Ansprechpersonen zu finden)
- Antragsformular Anpassungsmassnahmen für das Studium bzw. für Zulassungs- oder Eignungsprüfungen an der BFH
- Prozessdiagramm «Nachteilsausgleich beantragen und umsetzen (Aus- und Weiterbildung)» (nur mit BFH-Account zugänglich)

Erstellt: November 2025, Vizerektorat Lehre. Überarbeitet im Juni 2026

Ersetzt das Merkblatt Rechtliches zum Studium mit einer Behinderung an der Berner Fachhochschule

7. ANHANG: Checkliste für Studierende und Bewerbende zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs

Reichen Sie Ihren Antrag möglichst frühzeitig ein.
Bei Fragen wenden Sie sich an die zuständige Ansprechperson.

- ☐ Meine Diagnose ist mit einem ärztlichen Zeugnis bestätigt. Das Zeugnis ist nicht älter als zwei Jahre oder andernfalls von einer Fachperson erneut als weiterhin gültig bestätigt.
- ☐ Das Antragsformular habe ich ausgefüllt. Ich habe die gewünschten Anpassungsmassnahmen aufgelistet.
- ☐ Ich habe den Antrag bei der Studiengangsleitung bzw. der*dem Leiter*in Weiterbildung eingereicht.
- ☐ Ich habe die Verfügung erhalten und sie auf Unstimmigkeiten und Fehler geprüft. Bin ich nicht mit der Verfügung einverstanden, habe ich während 30 Tagen die Möglichkeit, eine Beschwerde einzureichen.
- ☐ Ich habe die Verfügung in elektronischer Form abgespeichert oder sie ausgedruckt, um sie bei Bedarf vorweisen zu können.
- ☐ Die Modulverantwortlichen informiere ich jeweils spätestens zu Beginn des Semesters über die mir zu gewährenden Massnahmen.
- ☐ Wenn ich während meines Studiums feststelle, dass eine Anpassung der Massnahmen notwendig ist, reiche ich einen neuen Antrag ein.
- ☐ Wenn ich feststelle, dass mir während eines Kompetenznachweises oder einer Prüfung die vereinbarten Massnahmen nicht gewährt werden, weise ich die Prüfenden sofort darauf hin. Eine spätere Geltendmachung ist grundsätzlich nicht möglich.
- ☐ Falls ich im Vorfeld eines Kompetenznachweises oder einer Prüfung feststelle, dass ich aus gesundheitlichen Gründen nicht prüfungsfähig bin, habe ich die Möglichkeit, ein Verschiebungsgesuch einzureichen (Art. 25 Abs. 3 RRS).